

PROTOKOLL

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Bischofshofen am Dienstag, dem 14. September 2010, im großen Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.35 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 07.09.2010

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. RegR Jakob ROHRMOSER
Vbgm. Hansjörg OBINGER
Vbgm. Werner SCHNELL
StR ÖkR Barbara SALLER
StR Karolina ALTMANN
StR Johann PICHLER
StR Johann SCHREMPF
GV Dr. Elisabeth SCHINDL
GV Hugo KUTIL
GV Ursula PFISTERER
GV Andrea WAGNER
GV Georg FEIGE
GV Thomas WENTZ
GV Josef MAIRHOFER
GV Alois LUGGER
GV Johannes VOGL (ab 19.25 Uhr)
GV Ing. Heinz RIEDER
GV Stephan STEINACHER
GV Josef KREUZBERGER
GV Helmut AMERING
GV Harald LINDINGER

Entschuldigt war:

StR DI Dr. Markus GRAGGABER
StR RegR Ing. Wolfgang BERGMÜLLER
GV Mag. Dr. Sabine KLAUSNER
GV Thomas STAUDER

Vorsitzender:

Bgm. RegR Jakob ROHRMOSER

Amtsdirektor:

AD Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER, LL.M., MBA

Schriftführerin:

VB Christine HALBWIRTH

Tagesordnung

- 1) Angelobung des Ersatzgewählten **Harald Lindinger** (FPÖ) als Gemeindevertreter, als Ersatz für Herrn Helmut Queder, der seines Mandates verlustig erklärt wurde.
- 2) Berufung des Herrn GV Harald Lindinger in die Ausschüsse
- 3) Anerkennung oder Richtigstellung des Protokolls der **Gemeindevertretungssitzung** vom 22.06.2010 (öffentlicher Teil)
- 4) Freiwillige Feuerwehr Bischofshofen – Fußballturnier am 16.10.2010, Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Landesschulrat für Salzburg; Ansuchen um Nutzung der Schulküche an der Franz-Mohshammer-Hauptschule für die BAKIPÄD – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Ebner Peter u. Waltraud, Alte Bundesstraße 3, 5500 Bischofshofen. Umbau Gasthof Schützenhof, Ansuchen um Überbauung v. öffentlichen Grund; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Pettino Möbelhaus – Tischlerei, Bodenlehenstraße 17, 5500 Bischofshofen, Ansuchen um Verpachtung Gemeindegrundstück; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Berufung der Nachbarn Anna Lechner, Hermann Fleißner, Ing. Helmut Staudinger u. Erich Kutil gegen das Bauvorhaben der GSWB in der Alten Bundesstraße; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Bergrettung Bischofshofen, Zurverfügungstellung einer Parkfläche auf Grundstück 301/2 (Fläche hinter dem alten Stellwerk 1) für Aufstellung eines Bürocontainers, mit dazwischen liegendem KFZ-Abstellplatz, als Dienststelle; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Schrebergärten Bischofshofen, Pachtvertrag mit Nachfolger (Wimmer – Mirkovic, Schweinzer-Schweinzer, Poxleitner-Wimmer, Wührer-Valtiner), Beratung und Beschlussfassung
- 11) Rupert u. Anna Stock, Anmietung einer Grundfläche auf Grundstück 589, EZ 29, GB 55502 Buchberg, als PKW Abstellfläche; Beratung und Beschlussfassung
- 12) Berufung der Wohnbau Bergland gegen die feuerpolizeilichen Aufträge betreffend die Objekte Götschenweg 11, 13 u. 21; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Neubau Güterweg – Bringsauf – Gemeindebeitrag, Beratung und Beschlussfassung

- 14) Gemeinde Jagdkommission – Erhöhung der von der Stadtgemeinde Bischofshofen zu entsenden Mitglieder, Beratung und Beschlussfassung
- 15) Seniorentreff, Seniorentageszentrum, Mietvertrag, Bausparerheim, Stadtgemeinde Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung
- 16) Prüfbericht der Aufsichtsbehörde, Vorlage an die Gemeindevertretung gemäß § 84 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung, Beratung
- 17) Ansuchen um finanzielle Unterstützung des Sinfonischen Blasorchesters Pongau als Partnergemeinde, Beratung und Beschlussfassung
- 18) Klimabündnis Österreich – Europaweiter Autofreier Tag; Mittwoch 22.09.2010 – Aktion Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung

Nicht öffentlicher Teil:

- 19) Diskussion und Genehmigung des Protokolls der **Gemeindevertretungssitzung** vom 22.06.2010 (nicht-öffentlicher Teil)
- 20) Allfälliges

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar zeitgerecht zugestellt und auch an der Amtstafel kundgemacht wurde. StR DI Dr. GRAGGABER, StR RegR Ing. BERGMÜLLER, GV Ing. STAUDER, GV Mag. Dr. KLAUSNER sind entschuldigt. GV Vogl kommt etwas später. Zwei Drittel der Mandatäre sind anwesend, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Bgm. RegR ROHRMOSER ersucht um Erweiterung der Tagesordnung.

18) Klimabündnis Österreich – Europaweiter Autofreier Tag, Mittwoch 22.9.2010; Aktion Bischofshofen, Beratung und Beschlussfassung

AD Mag. Dr. SIMBRUNNER ersucht um Erweiterung des **TO-Punktes 10) Schrebergärten Bischofshofen, Pachtvertrag mit Nachfolger** (Wimmer – Mirkovic, Schweinzer-Schweinzer, Poxleitner-Wimmer, **Wührer-Valtiner**), Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER lässt über die erweiterte Tagesordnung abstimmen.

Beschluss: Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen (GV VOGL ist noch nicht anwesend)

Nun eröffnet der VORSITZENDE die Fragestunde für Gemeindebürger zur Tagesordnung. Es meldet sich Herr Hermann FLEISSNER zu **TO-Punkt 8)** Berufung der Nachbarn Anna Lechner, Hermann Fleißner, Ing. Helmut Staudinger u. Erich Kutil gegen das Bauvorhaben der GSWB in der Alten Bundesstraße; Beratung und Beschlussfassung.

Herr FLEISSNER möchte erfahren, wie die Gemeinde zu den Einsprüchen der Anrainer stehe. Die Wünsche und Einsprüche seien bekannt. Durch den Neubau entstehe eine massive Verschlechterung der Wohnqualität und eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaften. Die Anrainer haben das Ersuchen an die Gemeinde, die Fluchtlinie des Neubaus auf die der bestehenden Gebäude zurückzusetzen, dadurch würden sie einen wesentlich besseren Sonneneinstrahlungswinkel erhalten.

Herr Erich KUTIL betont, dass keine Bauverhandlung abgehalten worden sei. Seiner Meinung nach sei ein verkürztes Bauverfahren hier gar nicht zulässig. Zum zweiten Einwand sei noch keine Stellungnahme von Seiten der Gemeinde bei ihm eingelangt. Da die rechtlichen Sachen noch nicht geklärt seien, scheine es nicht sinnvoll, heute eine Abstimmung darüber zu machen. Seiner Meinung nach müsste ein namhafter unabhängiger gerichtlich beeideter Sachverständiger die Angelegenheit prüfen.

Mag. Dr. SIMBRUNNER erläutert, die schriftliche Ausfertigung des Berufungsbescheides liege jedem Gemeindevertreter vor. Für jeden Einwand der Anrainer finde man in dem Berufungsbescheid eine ausführliche Begründung.

Seit dem Baurechtsreformgesetz 1996 ist eine mündliche Verhandlung vor Ort nicht mehr verpflichtend und wird in Bischofshofen kaum mehr durchgeführt. In einer mündlichen Verhandlung müssen die Parteien sämtliche Einwendungen bis zum Ende der Verhandlung vorbringen und haben dadurch wenig Zeit. Durch das in Bischofshofen gepflogene Verfahren kann der Anrainer auf das Amt kommen, in die Unterlagen einsehen, Fragen stellen und hat dadurch mehr Zeit seine Einwendungen zu formulieren. Es handelt sich bei dem gegenständlichen Verfahren um kein vereinfachtes Verfahren.

Vbgrm. OBINGER weist drauf hin, dass bei der Abhandlung des TO-Punktes 8), der besseren Nachvollziehbarkeit halber alle Punkte präsentiert und durch den Amtsdirektor fachlich erklärt wird.

Herr KUTIL bemängelt weiter, dass die Tiefgaragenein- und -ausfahrten sowie die Grundstücksein- und -ausfahrten zu einer massiven Lärm-, Abgas-, und Verkehrsbeeinträchtigung bei ihm und der Familie Staudinger führen würden. Eine Ausfahrt aus seinem Grundstück werde extrem schwierig. Die 26 neuen Wohneinheiten mit 39 PKW-Stellplätzen würden auch zu einer vermehrten Verkehrsfrequenz führen.

AD Mag. Dr. SIMBRUNNER sagt, er verstehe die Einwendungen der Anrainer und dass die Situation für sie unangenehm sei. Gleichzeitig jedoch müsse er sich an das Gesetz halten und an den Spielraum, den ihm das Gesetz gebe. Hier heiße es aber klar und deutlich, dass es gewisse Einwendungen gebe, die die Nachbarn erheben dürfen, das seien die subjektiven Rechte. Darüber hinaus betreffe ein flüssiger Verkehr kein subjektives Recht des Nachbarn.

Ein weiterer Einwand von Seiten Herrn KUTILS betreffe die Ortsbildgestaltung. Das ganze Bauwerk sei in einer Flucht fast 150 m lang und passe überhaupt nicht in die Alte Bundesstraße. Der ganze Ortsteil sei dadurch verschandelt. Außerdem möchte er wissen ob eine Beweissicherung für eventuelle Bauschäden vorgenommen werde.

Stadtamtsdirektor Ing. LIENBACHER erklärt, dass eine Beweissicherung in jedem Baubescheid empfohlen werde. Dadurch könne zu 100% festgestellt werden, ob es Vorschäden gebe. Es sei im Sinne der Baufirmen, da eventuelle Schäden später sehr schwer nachweisbar seien.

Zum Schluss weist Herr KUTIL noch darauf hin, dass er gegen den heutigen Beschluss in Berufung gehen und Herrn Dr. Lebitsch als Rechtsbeistand beiziehen werde.

Zu TO-Punkt 9) Bergrettung Bischofshofen, Zurverfügungstellung einer Parkfläche auf Grundstück 301/2 (Fläche hinter dem ehemaligen Stellwerk 1) für Aufstellung eines Bürocontainers, mit dazwischen liegendem KFZ-Abstellplatz, als Dienststelle; meldet sich Herr Hannes LANER als Leiter der Bergrettung Bischofshofen und bedankt sich im Namen der Bergrettung bei der Gemeindevertretung für den Beschluss, die Grundfläche auf dem gemeindeeigenen Grundstück zur Errichtung

eines Bürocontainers (Dienststelle) und einer KFZ-Abstellfläche kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig möchte er sich Bei Bgm. RegR ROHRMOSER und Vbgm. OBINGER für seine letztlich unbegründet groben Worte beim letzten Telefonat entschuldigen. Da es heute um den eigentlichen Pachtvertrag gehe, möchte er anregen, die Pachtdauer nicht zu befristen sondern unbefristet zu vergeben, solange eine Bergrettung in Bischofshofen besteht. Damit könnte er seine Nachfolger von einer großen Sorge befreien. Sollte dieses Grundstück aber einmal einer anderen Verwendung zugeführt werden, sei er sicher, dass die Stadtgemeinde für die Kameraden der Bergrettung eine andere Lösung finden werde.

Bgm. RegR ROHRMOSER betont, dass es keiner Entschuldigung bedarf, denn auch er habe seine Meinung unverblümt kundgetan. Die Pachtdauer sei jetzt mit zehn Jahren festgelegt worden. Da es aus heutiger Sicht unwahrscheinlich sei, dass das Grundstück einer anderen Verwertung zugeführt werde, würde sich die Pachtdauer automatisch verlängern. Falls eine Absiedlung notwendig werden würde, gebe es sicher eine Ersatzfläche. Die Kündigungsfrist sei nur eine Vorsorge, dass die Gemeinde als Grundeigentümer nicht zu einem Bittsteller wird.

Vbgm. OBINGER sieht die Zurverfügungstellung als dauerhaft, auch im Kontext des Bestehens der Bergrettung Bischofshofen. Die Einräumung eines früheren Kündigungstermins sei nicht aus einem Akt der Willkür im Vertrag sondern für eine rein unaufschiebbare Notwendigkeit einer Widmungsänderung. Er könne hier für alle Fraktionen sprechen, dass nach der eingeräumten Kündigungsfrist das Grundstück einem anderen Zweck zugeführt werden sollte, sieht er das durchaus im Bemühen der Gemeinde, adäquat weiter Flächen in selber Form zur Verfügung zu stellen. Es seien aber nur Vorsorgen für unvorhergesehene Situationen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der VORSITZENDE die Fragestunde und geht zur Tagesordnung über.

1) Angelobung des Ersatzgewählten Harald Lindinger (FPÖ) als Gemeindevertreter, als Ersatz für Herrn Helmut Queder, der seines Mandates verlustig erklärt wurde.

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Herr Hermann Kirchmeier, von der FPÖ-Landespartei Salzburg, als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der FPÖ-Bischofshofen, teilte mit Schreiben vom 01.09.2010 Herrn Bgm. Jakob Rohrmoser, als Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde mit, dass Herr Helmut Queder, gem. § 22 Abs. 1, lit.e der Gemeindeordnung, seines Mandates verlustig erklärt wird.

Gleichzeitig wird ersucht Herrn Harald Lindinger, Waldgasse 10 als Ersatzgewählten der FPÖ Bischofshofen als Ersatz nach zu besetzen. Die erforderlichen Verzichtserklärungen des in der Liste der Ersatzgewählten der FPÖ vorgereihem Kandidaten wurden dem Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde ordnungsgemäß übermittelt.

Es wurde daher Herr Harald Lindinger, als nächstfolgender in der Liste der Ersatzgewählten der FPÖ, zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2010 einberufen.

Gem. § 20 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 hat ein Ersatzmitglied zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung, zu der es einberufen wird, das Gelöbnis abzulegen.

Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

GV Harald LINDINGER gelobt in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „ich gelobe“.

2) Berufung des Herrn GV Harald Lindinger in die Ausschüsse

GV AMERING erklärt, dass GV LINDINGER in den Ausschüssen GV QUEDER nachfolgt.

3) Anerkennung oder Richtigstellung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 22.06.2010 (öffentlicher Teil)

***Beschluss:** Das Protokoll wird einstimmig anerkannt (GV VOGL ist noch nicht anwesend)*

4) Freiwillige Feuerwehr Bischofshofen - Fußballturnier am 16.10.2010, Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Mit Schreiben vom 31.08.2010 ersucht die Freiwillige Feuerwehr Bischofshofen um Erlass der Hallenmiete für die Durchführung eines Fußballturnieres der Pongauer Feuerwehrjugend.

Am 16.10.2010 findet das 14. Fußballturnier der Feuerwehrjugendgruppen aus dem Pongau in Bischofshofen statt. Ein Fußballturnier vertieft die Gemeinschaft unter den Jugendlichen der verschiedenen Feuerwehrjugendgruppen.

Neben der feuerwehrafachlichen Ausbildung der jungen Mädchen und Burschen ist vor allem die aktive Freizeitgestaltung bei der Feuerwehrjugend von großer Bedeutung.

Die Benützungsgebühr für die HW-Halle beträgt für einheimische Vereine derzeit € 268,- pro Tag.

Demnach ergeht folgender

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und beschließen, dass der Freiwilligen Feuerwehr Bischofshofen für die Durchführung des Hallenturniers der Feuerwehrjugend am 16.10.2010 die Hermann-Wielandner-Halle kostenlos zur

Verfügung gestellt und somit die Hallenmiete von € 268,-- erlassen wird. (KSt: 1/163/7001)

Beschluss: *Der Antrag wird einstimmig angenommen (GV VOGL ist noch nicht anwesend)*

5) Landesschulrat für Salzburg: Ansuchen um Nutzung der Schulküche an der Franz-Moßhammer-Hauptschule für die BAKIPÄD - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Mit Schreiben vom 20.7.2010 hat der Landesschulrat für Salzburg um Nutzung der Schulküche an der F.-Moßhammer-Hauptschule durch die BAKIPÄD Bischofshofen für die nächsten Schuljahre jeweils am Donnerstag und am Freitag für 4 Stunden (ab 13.30 Uhr) angesucht.

Es werden die Küche inkl. Geräte, Geschirr sowie die Garderobe benützt. Ein Kühlschrank sowie ein Abstellschrank werden von der BAKIPÄD beigestellt.

Von Seiten der Schulleitung wurden bereits mehrere interne Gespräche geführt und eine Stellungnahme von Direktor Haussteiner von der F.-Moßhammer-Hauptschule eingeholt. Von schulischer Seite steht der Mitbenützung nichts im Wege.

Aus organisatorischen Gründen darf festgehalten werden, dass die Reinigungskosten (€ 13,-- pro Stunde und Tag) sowie die anfallenden Kosten für die Öfen, Heizung, Licht und Kühlschrank der BAKIPÄD verrechnet werden. Grundvoraussetzung für die Benützung ist das ordentliche Hinterlassen der Räumlichkeiten.

Diesbezüglich ist mit zwischen der Stadtgemeinde Bischofshofen und der BAKIPÄD eine Vereinbarung abzuschließen.

Es ergeht daher nachstehender

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen möge einen **Grundsatzbeschluss** darüber fassen, ob der BAKIPÄD Bischofshofen die Schulküche in der F.-Moßhammer-Hauptschule für die Schuljahre 2010/2011 und 2011/2012 für jeweils zwei Nachmittage (jeweils 4 Stunden ab 13.30 Uhr) zur Verfügung gestellt wird. Die anfallenden Kosten für die Reinigung und Strom werden der BAKIPÄD in Rechnung gestellt. Über die Benützung sowie die anfallenden Kosten ist gesondert mit der BAKIPÄD eine Vereinbarung abzuschließen.

GV FEIGE möchte wissen, ob es eine Möglichkeit geschaffen werden kann, die Lebensmittelkästchen abzuschließen.

Bgm. RegR ROHRMOSER betont, dass das sicher möglich sei. Dadurch könnten Differenzen von vornherein vermieden werden.

Beschluss: *Der Antrag wird einstimmig angenommen (GV VOGL ist noch nicht anwesend)*

6) Ebner Peter u. Waltraud, Alte Bundesstraße 3, 5500 Bischofshofen. Umbau Gasthof Schützenhof, Ansuchen um Überbauung v. öffentlichen Grund; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Herr und Frau Ebner Peter und Waltraud, Alte Bundesstr. 3, 5500 Bischofshofen, stellen an die Baubehörde der Stadtgemeinde den Antrag für Zu- und Umbauarbeiten beim Gasthof Schützenhof. Im Wesentlichen sollen neben der Sanierung sämtlicher Gästezimmer, dem Einbau eines Personenaufzuges und der Umsetzung diverser brandschutztechnischer Maßnahmen auch das Dachgeschoß für die Unterbringung einer Wellness-Anlage ausgebaut werden.

Im Zuge des Ausbaues (Aufstockung des südseitigen Gebäudeteiles) soll im Dachgeschoßbereich ein Verbindungsgang zum Objekt „Lechner“, Raiffeisenstraße 16, errichtet werden.

Wie aus beiliegenden Lageplan ersichtlich, wäre von der Überbauung die öffentliche Verkehrsfläche „Lebzeltergasse“, Grundparzelle 1174/2, Grundbuch 55501 Bischofshofen, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde befindet, betroffen. Die Ausführung des Verbindungsganges soll in Holzriegelbauweise mit Satteldachabdeckung erfolgen.

Für die Genehmigung für die geplante Überbauung der Gemeindefstraße Lebzeltergasse ist von der Gemeindevertretung ein Beschluss zu fassen.

Aus Sicht des Amtes bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Es ergeht nachstehender

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und die Zustimmung für die Errichtung eines Verbindungsganges im Dachgeschoßbereich zwischen Gasthof „Schützenhof“ und dem Objekt „Lechner“ erteilen.

Der Genehmigung liegen die Einreichpläne der Zimmerei Johann Gruber GmbH., Färbergasse 39, 5600 St. Johann/Pg., vom 16.Juli 2010, zur Grunde.

Beschluss: *Der Antrag wird einstimmig angenommen (GV VOGL ist noch nicht anwesend)*

7) Pettino Möbelhaus - Tischlerei, Bodenlehenstraße 17, 5500 Bischofshofen, Ansuchen um Verpachtung Gemeindegrundstück; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Die Firma Pettino, Möbelhaus - Tischlerei, Bodenlehenstraße 17, 5500 Bischofshofen, stellt mit Schreiben vom 3.8.2010 ein Ansuchen um Verpachtung eines Grundstücksteiles zwischen der Garage der Firma Pettino und dem Musikpavillon.

Die Laufzeit der Verpachtung sollte zwischen 10 und 15 Jahre liegen, ein eventuelles Vorkaufsrecht wäre aus Sicht der Firma Pettino wünschenswert.

Die Erschließung der Fläche wäre über eine Einfahrt anschließend der Firma Pettino vorgesehen. Weiters sollen die Bäume und Sträucher entfernt und der Platz befestigt werden. Die Abgrenzung zum Park würde durch einen Zaun erfolgen.
In weiterer Folge möchte die Firma Pettino ein Carport errichten.

Beim gegenständlichen Grundstück handelt es sich um eine Teilfläche der Parzelle 277/20, Grundbuch 55501 Bischofshofen.
Aus beiliegendem Lageplan ist die Lage des Grundstückes ersichtlich.

Es ergeht nachstehender

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und beschließen, ob, und wenn ja, zu welchen Bedingungen eine Verpachtung an die Firma Pettino, Möbelhaus – Tischlerei, Bodenlehenstraße 17, 5500 Bischofshofen, erfolgen soll.

Bgm.RegR ROHRMOSER erläutert weiter, dass es gegen die Verpachtung keine Einwendungen geben werde, ein Vorkaufsrecht werde nicht gegeben, da die Gemeinde keine Grundstücke verkaufe. Ein Problem sei die Errichtung eines Carports.

StR SCHREMPF sagt, nachdem es sich um einen Gewerbebetrieb handle, der eine kleine Erweiterung brauche, solle einer Verpachtung zugestimmt werden. Es gebe hier auch Richtlinien in Bezug auf die Pachtkosten und sein Vorschlag sei den Preis pro m² mit € 0,67 festzulegen.

Vbgm. OBINGER will dem nichts hinzufügen außer dass ein Vorkaufsrecht nicht möglich sei, da die Stadtgemeinde keine Grundstücke veräußere. Man sei jedoch sehr bemüht Flächen, für die man in der momentanen Situation keine dringliche Verwendung habe zur Verfügung zu stellen. Die Konditionen seien Von StR SCHREMPF bereits dargelegt worden. Seiner Fraktion schein jedoch zielführend nicht eine Koppelung an zehn Jahre sondern durchaus an den Betriebsbestand der Firma Pettino.

GV RIEDER betont, dass es zwar selbstverständlich sei, aber man trotzdem darüber reden sollte, dass notwendige Umbaukosten wie Befestigungsarbeiten zu Lasten der Firma Pettino gehen.

Bgm. RegR ROHRMOSER fasst zusammen:

Die Parkfläche im Ausmaß von 140 m² wird der Firma Pettino zur Verfügung gestellt,
der Preis beträgt € 0,67 pro m², indexgebunden,
die Aufstellung eines Carports wird nicht erlaubt,
Umbaukosten gehen zu Lasten der Firma Pettino

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen (GV VOGL ist noch nicht anwesend)

8) Berufung der Nachbarn Anna Lechner, Hermann Fleißner, Ing. Helmut Staudinger u. Erich Kutil gegen das Bauvorhaben der GSWB in der Alten Bundesstraße; Beratung und Beschlussfassung

Da Bgm. RegR ROHRMOSER befangen ist, übergibt er den Vorsitz an Vbgm. OBINGER und verlässt den Sitzungssaal.

Vbgm. OBINGER berichtet aus dem Amtsbericht und liest die einzelnen Einspruchspunkte vor, Mag. Dr. SIMBRUNNER erläutert.

Zu den Einwendungen in Bezug auf die erhöhte Immissionsbelastung durch die Tiefgaragenzu- und -ausfahrt und durch die Außenparkplätze:

Mag. Dr. SIMBRUNNER erklärt einleitend, dass das Prinzip der Salzburger Bauordnung darauf beruht, dass ein jeder das Recht hat, sein Grundstück innerhalb gewisser Schranken, das heißt, es dürfen keine Rechte der Nachbarn beeinträchtigt werden, zu bebauen. Im § 62 Bautechnikgesetz ist taxativ, komplett ergänzend angeführt, welche Rechte die Nachbarn bei einem Bauvorhaben haben. Die Rechte, die hier nicht angeführt sind, haben die Nachbarn nicht.

„Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) geht dahin, dass die Nachbarn bei einer flächenwidmungsplankonformen Nutzung Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, die gewöhnlicher Weise mit Kraftfahrzeug-Stellplätzen in der verpflichtend zu schaffenden Zahl verbunden sind (siehe auch die Regierungsvorlage zum Salzburger LGBL. Nr. 107/2003). Das gegenständliche Bauvorhaben wird laut Flächenwidmungsplan in erweitertem Wohngebiet errichtet und ist deshalb flächenwidmungsplankonform.

Gemäß der Judikatur des VwGH stellen des Weiteren die mit Wohnbauten typischerweise verbundenen Immissionen regelmäßig keine örtlich unzumutbaren Nachbarbelästigungen im Sinne von § 39 Abs. 2 und § 39d Abs.3 Salzburger Bautechnikgesetz (BauTG) dar und sind daher von den Nachbarn hinzunehmen (VwGH 11.09.1997, 96/06/0226). Es gibt in diesem Bereich bereits ein bestehendes Istmaß einer Immissionsbelastung, welche durch den Neubau nur geringfügig verändert wird.

Im Übrigen handelt es sich beim Immissionsschutz auf Lärm um keinen absoluten Immissionsschutz, der zwingend zu einer Versagung des Bauvorhabens führen müsste.

Zu den Einwendungen in Bezug auf die Beeinträchtigung der Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Diesbezüglich ist auszuführen, dass laut ständiger Rechtsprechung des VwGH den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht auf Beibehaltung unveränderter Sonneneinstrahlung bzw. unveränderter Lichtverhältnisse zukommt.“

Dazu hält Vbgm. OBINGER fest, dass im Konsens mit der Wohnbaugenossenschaft GSWB der letzte Stock um 1,90 m zurückversetzt wurde. Dadurch wurde die Giebelhöhe um 4,50 m wesentlich niedriger, die Traufenhöhe jedoch erhöht.

Zu den Einwendungen in Bezug auf die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich die Rechtsansicht der Berufungswerber auf eine alte Fassung des § 8 Salzburger Baupolizeigesetz (BauPolG) bezieht. Bis zum Jahr 1996 war eine mündliche Bauverhandlung zwingend vorgeschrieben. Durch das Baurechtsreformgesetz 1996 wurde von der Verpflichtung durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung ganz abgesehen. In der Regierungsvorlage wird angeführt: Die Verpflichtung zur Durchführung einer mit einem Ortsaugenschein verbundenen mündlichen Verhandlung entfällt. Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt und ob diese mit einem Augenschein verbunden wird, liegt daher im Ermessen der Baubehörde.“

Er erläutert weiter, dass sich bei einer mündlichen Bauverhandlung die Nachbarn oft überrumpelt fühlen. Alles was bis zum Ende einer mündlichen Bauverhandlung nicht an Einwendungen protokolliert wurde, kann nicht mehr aufgenommen werden. So sei es für die Nachbarn wesentlich besser. Man wird verständigt, kann individuell auf das Bauamt kommen, in Ruhe den Bauakt einsehen und hat genügend Zeit, eventuelle Einwendungen zu formulieren.

Vbgm. SCHNELL kann dem nicht beipflichten. Wären die Anrainer zu einer Bauverhandlung oder einem Gespräch vorweg eingeladen worden, hätte man wahrscheinlich viele Ängste und Sorgen im Vorfeld bereinigen können. Ob man muss oder nicht, seine Auffassung sei, man müsse das Gespräch mit den Bürgern suchen.

Mag. Dr. SIMBRUNNER sagt, er würde bereits einen Schritt vorher ansetzen. Bei einer Bauverhandlung sei die Sache schon entschieden. Es gebe bereits eine Bauplatzerklärung und einen Bebauungsplan. Wesentlich klüger wäre es, die Anrainer bei Erstellung des Bebauungsplanes, bei Festsetzung der Baufluchtlinien einzubinden. Bei einer größeren Bebauung sei es sinnvoll die Anrainer bereits zu Beginn mit einzubinden.

Ab 19.25 Uhr nimmt GV VOGL an der Sitzung teil.

Zu den Einwendungen in Bezug gesetzeswidrige Durchführung eines vereinfachten Baubewilligungsverfahrens nach § 10 BauPolG.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Die Baubehörde hat das gegenständliche Verfahren im normalen Baubewilligungsverfahren abgewickelt. Das Fehlen einer mündlichen Bauverhandlung ist kein Hinweis auf ein vereinfachtes Verfahren nach § 10 BauPolG. Informativ wird erwähnt, dass die Baubehörde im Spruch des Baubewilligungsbescheides darauf hinweist, wenn sie ein vereinfachtes Verfahren durchführt.“

Zu den Einwendungen in Bezug auf die willkürliche und unzumutbare Festlegung der Baufluchtlinie.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Der Nachbar hat nicht nur ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Baufluchtlinie, sondern auch auf deren gesetzliche Festlegung im Sinne von § 55 Abs. 4 ROG 2009. Demnach ist die Baufluchtlinie unter Bedachtnahme auf die besonderen örtlichen Verhältnisse festzulegen. Die gegenständliche Baufluchtlinie hält zum einen die Mindestabstände zur Straßenachse ein und stimmt zum anderen mit dem gegebenen Straßenbild überein. Die Baufluchtlinie verläuft nämlich entlang der Lage des Altbestandes.

Nachdem die Straßenachse laut Lageplan vom 3.11.2009, GZ: 1243-3 des Architekten Scheicher 6,80 m von der Baufluchtlinie entfernt ist, entspricht die Situierung der Bestimmung des § 55 Abs. 4 ROG.“

Bauamtsdirektor Ing. LIENBACHER erklärt, dass die Baufluchtlinie nur an der engsten Stelle 6,80 m entfernt sei.

Zu den Einwendungen, dass die Mindestabstände zu den Grundgrenzen nicht eingehalten werden.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Da der Abstand des Gebäudes von der Grundgrenze gegen die Verkehrsfläche durch eine Baufluchtlinie festgelegt ist, kommt die Mindestabstandsregelung des zweiten Satzes von § 25 Abs. 3 BGG nicht zum Tragen.“

Zu dem Einwand, dass die Höhe des gegenständlichen Bauvorhabens nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Gemäß § 57 Abs. 2 ROG 2009 kann die Bauhöhe auch durch die Anzahl der oberirdischen Geschoße festgelegt werden, was beim gegenständlichen Bauvorhaben auch geschah. Laut Bauplatzerklärung wurde die höchst zulässige Bauhöhe mit maximal 5 oberirdischen Geschoßen, mit Ausschluss eines Dachgeschoßes festgelegt. Zumal das gegenständliche Bauvorhaben nur viergeschossig ausgeführt wird, werden die Vorgaben in Bezug auf die max. Gebäudehöhe eingehalten.“

Zu den Einwendungen bezüglich der Fassadengestaltung, der Verunstaltung des Straßenbildes.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Ob sich das Bauvorhaben mit der Eigenart des Straßenbildes der Alten Bundesstraße in Einklang bringen lässt, kann unerörtert bleiben, weil die Einordnung in die nähere Umgebung gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein nachbarschützendes Erfordernis ist und somit kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darstellt.

Ein subjektiv-öffentliches Recht des einzelnen Nachbarn auf die Beibehaltung der Eigenart der Umgebung besteht daher ebenso wenig wie im Hinblick auf das Ortsbild oder das Landschaftsbild. (VwGH Erk. 17.02.1994, 93/06/0164)

Zu den Einwendungen bezüglich der fehlenden Fassadengestaltung, der Zerstörung des Kulturgutes und des Fehlens eines gültigen Abrissbescheides.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Die Nachbarn haben kein subjektiv-öffentliches Recht auf eine bestimmte Fassadengestaltung. Die Einwendungen waren daher als unzulässig abzuweisen.“

Zu den Einwendungen, dass die Überbauung der Tiefgarageneinfahrt näher an das Grundstück des Nachbarn Ing. Helmut Staudinger heranrückt und dass die im Lageplan eingezeichneten Grundgrenzen falsch sind.

Mag. Dr. SIMBRUNNER:

„Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auch durch die Überbauung der Tiefgarageneinfahrt keine Mindestabstände verletzt werden. Im Übrigen macht der Berufungswerber dies auch nicht geltend. Es obliegt daher dem Berufungswerber zur Wahrung seiner Rechte konkrete Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Verletzung eines subjektiven Rechtes, im vorliegenden Fall auf die Nichteinhaltung des Mindestabstandes, beziehen. Die Einwendung, die Überbauung der Tiefgarageneinfahrt rücke näher an das Objekt des Berufungswerbers heran, ohne zu behaupten, dass dadurch ein Mindestabstand verletzt wäre, ist zu unspezifisch und allgemein.“

StR SCHREMPF sagt dazu, dass er selbst Anrainer sei und die Bebauung für die Anwohner einiges mit sich bringe. Nicht nur mehr Verkehr und mehr Einwohner auch die ehemals großen Bewegungsmöglichkeiten für Kinder ist durch die dichte Bebauung massiv eingeschränkt. Die Klötze mit den Flachdächern in dieser Gegend seien alles andere als schön, obwohl es einen Architektenbewerb gegeben habe, und man sich bei der Planung etwas dabei gedacht habe. In gewisser Hinsicht müsse man aber auch die Nachbarn verstehen, wenn man die Gesamtentwicklung in diesem Stadtteil betrachtet.

VbGm. OBINGER weist darauf hin, dass heute nur die Behandlung der Faktenlage des Berufungsbescheides im Mittelpunkt stehe. Die persönliche Betroffenheit sei selbstredend. Es werde aber durchaus Gelegenheit geben, bei solchen Fällen die Situationen strategisch besser zu lösen, die Lösung da oben sei nicht die Glückliche.

VbGm. SCHNELL pflichtet VBGM. OBINGER bei. Die Gemeindevertretung könne nur über die Rechtslage abstimmen.

Auch Mag. Dr. SIMBRUNNER sagt, auch er könne nur nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der geltenden Rechtslage entscheiden.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen lässt VbGm. OBINGER über den vorliegenden Bescheid abstimmen.

Beschluss: Der Bescheid wird mehrheitlich angenommen (19:1 10 SPÖ, 7 ÖVP, 2 FPÖ, 1 Stimmenthaltung ÖVP – StR SCHREMPF)

Bgm. RegR ROHRMOSER nimmt wieder an der Sitzung teil.

9) Bergrettung Bischofshofen, Zurverfügungstellung einer Parkfläche auf Grundstück 301/2 (Fläche hinter dem alten Stellwerk 1) für Aufstellung eines Bürocontainers, mit dazwischen liegendem KFZ-Abstellplatz, als Dienststelle; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Juni 2010 wurde der Bergrettung eine Grundfläche auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 301/2, vorgetragen in der EZ 190, KG 55501 Bischofshofen, zur Errichtung eines Bürocontainers (Dienststelle) und einer KFZ-Abstellfläche kostenlos und dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Zur Errichtung eines entsprechenden Vertrags gab es ein Gespräch mit Herrn Hannes Laner. Herr Laner wollte entsprechend der Formulierung im Beschluss der GV vom 22.06.2010 einen Vertrag ohne zeitliche Begrenzung. Bei einem Gespräch des Bürgermeisters mit Herrn Laner wurde vereinbart, dass der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden soll (vorbehaltlich des entsprechenden GV-Beschlusses). Bei der Besprechung der Fraktionsobleute am 6.9.2010 kam man nach Diskussion zum Ergebnis, dass die Stadtgemeinde das Vertragsverhältnis erstmals nach 10 Jahren unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist kündigen kann.

Herr Laner betont, dass er den Begriff „dauerhaft“ im Beschluss der GV vom 22.06.2010 dahingehend verstanden hat, dass der Vertrag solange nicht von der Stadtgemeinde gekündigt werden kann, solange die Dienststelle der Bergrettung Bischofshofen besteht.

Es ergeht der

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und dem vorliegenden Vertrag, abzuschließen zwischen der Österreichischen Bergrettung, Ortsstelle Bischofshofen und der Stadtgemeinde Bischofshofen, ihre Zustimmung erteilen.

Beschluss: *Der Antrag wird einstimmig angenommen (StR PICHLER hat vorübergehend den Sitzungssaal verlassen)*

10) Schrebergärten Bischofshofen, Pachtvertrag mit Nachfolger (Wimmer - Mirkovic, Schweinzer-Schweinzer, Poxleitner-Wimmer, Wührer-Valtiner), Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

An folgende Personen wurden von den Vorpächtern Schrebergärten weiter gegeben. Über die Modalitäten und Ablösen gab es zwischen Vor- und Nachpächter Einigung. Die diversen schriftlichen Bestätigungen liegen im Amt auf. Sämtliche Nachpächter haben ihren Hauptwohnsitz in Bischofshofen (lt. Meldeauskunft vom 31. August 2010). Mit den Nachpächtern ist in der Folge ein Pachtvertrag (Standardvertrag) abzuschließen. Der jährliche Pachtzins beträgt € 0,84 /m² exkl. USt. Die Pachtverhältnisse werden auf 15 Jahre abgeschlossen. Sie können jedoch von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. März und 30. November jeden Jahres gekündigt werden.

Vorpächter	Nachpächter	Garten Nr.	m ²	Zins/Jahr €
1. Luise Wimmer	1. Zoran Mirkovic	2	107,00	89,88
2. Schweinzer Josef	2. Schweinzer Uwe	Q	131,00	110,04
3. Poxleitner Richard	3. Wimmer Ferdinand	49	121,00	101,64
4. Christian Wührer	4. Margot und Christian Valtiner	13	121,00	101,64

Es ergeht nachstehender

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und beschließen, dass mit oben genannten Nachpächtern ein Unterpachtvertrag über die entsprechenden Schrebergärten abgeschlossen wird.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

11) Rupert u. Anna Stock, Anmietung einer Grundfläche auf Grundstück 589, EZ 29, GB 55502 Buchberg, als PKW Abstellfläche; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Am 26.05.1998 wurde zwischen Herrn Rupert Stock und Frau Anna Stock und der Marktgemeinde Bischofshofen ein Mietvertrag über die Errichtung und Befestigung von KFZ-Abstellplätzen auf den Grundstücken 584 und 588, vorgetragen in der EZ 29, GB 55502 Bischofshofen abgeschlossen. Nunmehr soll ein weiteres Teilstück aus Grundstück Nr. 589, vorgetragen in der EZ 29, GB 55502 als KFZ-Abstellplatz von Rupert und Anna Stock angemietet werden. Der Mietvertrag vom 26.05.1998 wird daher einvernehmlich aufgehoben und nachfolgender Vertrag abgeschlossen

Bestandsfläche: 235 m²

Jährlicher Mietzins: € 0,46 m² = € 108,10,--

Vertragsbesonderheiten:

1. Die Aufstellung von Abfallbehältnissen inkl. Altglas- und Altpapiersammelbehälter auf der Bestandsfläche ist der Mieterin untersagt.
2. Die Instandhaltung der Vertragsfläche erfolgt bei groben Schäden durch die Mieterin. Die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB verbleibt beim Vermieter. Die Mieterin wird auf den drei gegenständlichen Parkplätzen auf Ihre Kosten eine Hinweistafel aufstellen und diese Instandhalten. Die Aufschrift lautet: „Achtung Weidevieh. Für Sach- und Personenschäden wird nicht gehaftet.“
3. Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juni 2010 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Es ergeht der

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und dem vorliegenden Mietvertrag, abzuschließen zwischen der Stadtgemeinde Bischofshofen und Herrn Rupert und Frau Anna Stock, ihre Zustimmung erteilen.

Beschluss: *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

Bgm. RegR ROHRMOSER ist befangen und übergibt den Vorsitz wieder an Vbmg. OBINGER.

12) Berufung der Wohnbau Bergland gegen die feuerpolizeilichen Aufträge betreffend die Objekte Götschenweg 11, 13 u. 21; Beratung und Beschlussfassung

Vbmg. OBINGER berichtet aus dem folgenden

Amtsbericht

Mit Bescheiden des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bischofshofen als Feuerpolizeibehörde I. Instanz vom 23.09.2008, Zahl: Mi 226, vom 22.09.2008, Zahl: Mi 234, vom 22.09.2008, Zahl: Mi 235 wurde der Eigentümergeinschaft Götschenweg 13, Götschenweg, 11 und Götschenweg 21, 5500 Bischofshofen vertreten durch die Wohnbau Bergland, Karl-Vogt-Straße 11, 5700 Zell am See, gemäß § 13 Abs. 1 iVm. § 22 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 , aufgetragen die im Zuge einer feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten feuerpolizeilichen Mängel zu beheben.

Gegen diesen Bescheid hat die Eigentümergeinschaft Götschenweg 13, Götschenweg, 11 und Götschenweg 21, vertreten durch die Wohnbau Bergland, mit Schreiben vom 10.10.2008 berufen.

In der Folge wurde von der Feuerpolizeibehörde bei der Salzburger Landesstelle für Brandverhütung ein Gutachten in Auftrag gegeben. Mit diesem Gutachten sollte die Frage geklärt werden, ob die Vorschreibung der feuerpolizeilichen Aufträge, gegen die berufen wurde, aus brandtechnischer Hinsicht, erforderlich war.

In Bezug auf die brennbaren Wandbeläge wurde im Gutachten festgehalten, dass von diesem feuerpolizeilichen Auftrag Abstand genommen werden kann, sofern die Brennbarkeitsklasse (schwer brennbar/schwach qualmend) nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis wurde von der Wohnbau Bergland mit Schreiben vom 06.03.2009, indem der Prüfbericht des Österreichischen Kunststoffinstituts vom 14.02.1984 übermittelt wurde, erbracht. Aus diesem Grund kann der feuerpolizeiliche Auftrag, dass die Wandbeläge in den Fluchttieghäusern zu entfernen sind, entfallen.

In Bezug auf die Mülllagerungen in der Tiefgarage und im Schleusenbereich kam das Gutachten zum Ergebnis, dass diese Lagerungen eine nicht unerhebliche Brandlast darstellen. Nachdem die Eigentümergeinschaft dem Gutachten der Salzburger Landesstelle nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten ist, war die Behebung des entsprechenden feuerpolizeilichen Auftrages unverändert vorzuschreiben. Die Berufung war dem in diesem Punkt abzuweisen.

Die Gemeindevertretung möge beraten und den vorliegenden Bescheid beschließen.

Beschluss: *Der Bescheid wird einstimmig angenommen (GV Feige hat vorübergehend den Sitzungssaal verlassen)*

Bgm. RegR ROHRMOSER übernimmt wieder den Vorsitz.

13) Neubau Güterweg - Bringsauf - Gemeindebeitrag, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Mit Schreiben vom 12.7.2010 ersucht Frau Hölzl Monika, Obfrau des Güterweges Bringsauf, die Stadtgemeinde Bischofshofen den geplanten Neubau des Güterweges Bringsauf in derselben Höhe - wie andere Güterwege auch - zu fördern.

Laut Verhandlungsschrift des Amtes der Salzburger Landesregierung - Agrarbehörde - vom 22.09.2009 ist zu entnehmen, dass der Güterweg Bringsauf neu errichtet wird.

Gesamtwegelänge:	900,00 m
Fahrbahnbreite	3,00 m mit Kurvenausweitungen
Bankett je	0,50 m berg- und talseitig
Maximalsteigung	12 %
geschätzte Baukosten	EUR 400.000,00
Förderung Land Salzburg	75 %

Laut Auskunft der „Güterwegeabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung“ ist der voraussichtliche Baubeginn 2011, die Fertigstellung wird im Jahre 2013 angenommen.

Grundsätzlich werden für den Bau von Güterwegen wie auch größere Sanierungsmaßnahmen 10 % der anfallenden Bau- bzw. Sanierungskosten als Gemeindebeitrag übernommen und mit dem Amt der Salzburger Landesregierung abgerechnet.

Dieser Vorgangsweise entsprechend wird deshalb vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde Bischofshofen auch für den Neubau des Güterweges Bringsauf 10 % der Baukosten leistet. Nach vorliegenden Kostenschätzungen errechnet sich der Gemeindebeitrag demnach auf voraussichtliche EUR 40.000,00.

Im Sinne des Amtsberichtes ergeht nachstehender

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge nach Beratungen beschließen, dass die Stadtgemeinde Bischofshofen 10 % der Baukosten für den neu zu errichtenden Güterweg Bringsauf als Gemeindebeitrag leistet.

Vbgm. OBINGER weist darauf hin, dass die Abrechnung nach Rechnungslegung erfolgt.

Beschluss: *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

14) Gemeinde Jagdkommission - Erhöhung der von der Stadtgemeinde Bischofshofen zu entsenden Mitglieder, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Die Zahl der Wahlberechtigten für die Landwirtschaftskammerwahl 2010 hat sich auf mehr als 400 Wahlberechtigte erhöht. Seitens des Ortsausschusses wird daher gem. § 4 der Richtlinien des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBL Nr. 35/1970, idF.LGBL Nr. 1/2000 die Zahl der Mitglieder des Ortsausschusses mit 5 (bisher 4) Mitgliedern festgelegt.

Nachdem die Zahl der von der Gemeindevertretung zu entsendenden Mitgliedern, jener des Ortsausschusses zu entsprechen hat, wird die Gemeindevertretung Bischofshofen ersucht, einen 5. Mandatar in die Gemeindejagdkommission Bischofshofen zu entsenden.

Er ersucht um Besetzungsvorschläge der SPÖ-Fraktion. Die bisherigen Mitglieder sind GV LUGGER, GV KREUZBERGER, StR Ing. RegR BERGMÜLLER und StR PICHLER.

Bgm. RegR ROHRMOSER lässt über den Vorschlag von Vbgm. OBINGER, GV **Thomas STAUDER** in die Gemeinde Jagdkommission zu entsenden, abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

15) Seniorentreff, Seniorentageszentrum, Mietvertrag, Bausparerheim, Stadtgemeinde Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

Bestandfläche:	216,10 m ²
Monatlicher Mietzins inkl. Betriebskosten:	€ 1.812,14

Vertragsbesonderheiten:

4. Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2010 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Bausparerheim verzichtet darauf, das Mietverhältnis innerhalb von 25 Jahren zu kündigen (Kündigungsverzicht).
5. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Räumlichkeiten vorübergehend auch zur Unterbringung des Kindergartens zu verwenden.

Es ergeht der

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und dem vorliegenden Mietvertrag, abzuschließen zwischen der Stadtgemeinde Bischofshofen und der Bausparerheim gemeinnützige Siedlungsgemeinschaft, ihre Zustimmung erteilen.

Vbgm. OBINGER sagt, dass es grundsätzlich üblich sei, vor Abschluss eines Mietvertrages den Bau zu überprüfen. Es sollte anscheinend in den letzten Tagen einen Wassereinbruch im Keller gegeben haben und er möchte wissen, ob dem Bauamt etwas darüber bekannt sei.

Laut StR PICHLER habe es beim letzten großen Regen in der Tiefgarage Wasser gegeben vermutlich aufgrund des Wasseranstieges der Salzach.

Stadtbaudirektor Ing. LIENBACHER antwortet, dass der Grundwasserspiegel der Salzach aufgrund der Verbauung im Raum Bischofshofen das ganze Jahr über in etwa gleich sei. Er habe von einem Wassereinbruch nichts gehört, vermutet aber, dass es nur Oberflächenwasser gewesen sein kann.

Vbgm. OBINGER betont daraufhin, dass, egal wie die Sachlage sei, der Vertrag erst nach Klärung dieser Situation unterzeichnet werde.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen lässt der VORSITZENDE über den oben angeführten **Amtsantrag** abstimmen

***Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen*

16) Prüfbericht der Aufsichtsbehörde, Vorlage an die Gemeindevertretung gemäß § 84 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung, Beratung

Bgm. RegR ROHRMOSER verweist auf den folgenden

Amtsbericht

In der Zeit vom 21.06.2010 bis 23.06.2010 gab es eine routinemäßige Überprüfung der Stadtgemeinde im gesamten eigenen Wirkungsbereich. Gemäß § 84 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung ist der Prüfbericht der Gemeindevertretung unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Gemäß § 84 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung hat der Bürgermeister die auf Grund der Überprüfungsergebnisse getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Das Ergebnis dieser Mitteilung wird der Gemeindevertretung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Im Vorfeld wird es jedoch erforderlich sein, bestimmte Maßnahmen in einem noch zu bestimmenden Gremium zu diskutieren.

Die Gemeindevertretung möge vorliegenden Prüfbericht der Aufsichtsbehörde beraten.

Er weist darauf hin, dass der Bericht zwar einige kleine Schönheitsfehler beinhalte, die finanzielle Situation der Stadtgemeinde jedoch sehr positiv hervorgehoben wurde. Man müsse eine Stellungnahme abgeben, über die in einer Klausur beraten werde.

Vbgm. OBINGER bemerkt, dass ein Prüfbericht für eine Gemeinde große Wertigkeit habe. Man dürfe das nicht als Kritik sondern als Aufgabe der Verbesserung des eigenen Systems auffassen. In der täglichen Befassung mit gewohnten Dingen wird man oft „betriebsblind“. Man sollte anhand einer Klausur die Kritikpunkte verbessern.

AD Mag. Dr. SIMBRUNNER ersucht die Mandatäre sich als Termin für die Klausur den 21. 10. 2010 vorzumerken.

Der VORSITZENDE ersucht den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

17) Ansuchen um finanzielle Unterstützung des Sinfonischen Blasorchesters Pongau als Partnergemeinde, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. RegR ROHRMOSER berichtet aus dem folgenden

Amtsbericht

Mit Schreiben vom 30. Juli 2010 suchten Präsident Dir. Hans Mayr und der künstlerische Leiter Mag. Klaus Vinatzer um finanzielle Unterstützung für das Sinfonische Blasorchester Pongau an. Das Orchester wurde im Jahr 1996 gegründet. Es ist eine gemeinsame Einrichtung von Musikum und dem Pongauer Blasmusikverband. Neben der künstlerischen Anforderung ist eine intensive Zusammenarbeit mit dem Musikum und den heimischen Blasmusikkapellen eine wesentliche Zielsetzung. Die Musikerinnen und Musiker spielen ehrenamtlich. Die Unterstützung ist in Form einer Partnerschaft möglich.

Als Partner in Bronze sind jährlich 200 Euro zu entrichten. Dafür erhält die Gemeinde zwei Ehrenkarten pro Jahr. Als Partner in Silber erfolgt die jährliche Subvention in der Höhe von 400 Euro. Vier Ehrenkarten für ein Konzert pro Jahr sowie ein VIP-Empfang vor dem Konzert werden dafür bereitgestellt. Die Partnerschaft in Gold kostet 1.000 Euro. Dafür findet ein Konzerttermin pro Jahr in der Partnergemeinde statt. Zudem werden vier Ehrenkarten für ein Konzert sowie ein VIP-Empfang vor dem Konzert zur Verfügung gestellt. Die Partnergemeinde erhält eine Urkunde. Der öffentliche Rahmen für die Überreichung der Urkunde wird individuell vereinbart.

StR SCHREMPF schlägt den Partner in Silber mit € 400,--vor.

Vbgm. OBINGER regt an, ab 2011 den Betrag in die laufenden Subventionen für Kultureinrichtungen einzubinden.

Bgm. ROHRMOSER sagt, der Beitrag sei für 2011 und werde ab 2012 im Ausschuss für Kulturangelegenheiten in die laufenden Subventionen eingebunden. Die Zahlung könne jederzeit eingestellt werden. Dann lässt er über den Amtsantrag abstimmen.

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen, für das Jahr 2011 als Partner das Sinfonische Blasorchester Pongau finanziell zu unterstützen. Die Kosten als Partner in Silber betragen 400 Euro.

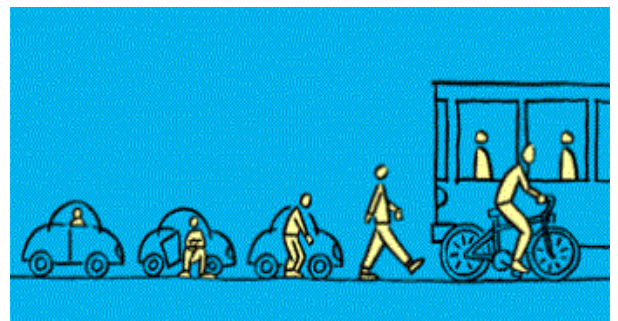
Beschluss: *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

18) Klimabündnis Österreich – Europaweiter Autofreier Tag; Mittwoch 22.09.2010 – Aktion Bischofshofen; Beratung und Beschlussfassung

StR ALTMANN berichtet aus dem folgenden

Amtsbericht

Europaweiter Autofreier Tag auch in Österreich, am Mittwoch, 22. September 2010 – In mehr als 170 Städten und Gemeinden in Österreich werden derzeit Konzepte für den diesjährigen autofreien Tag erarbeitet, in weiteren Gemeinden wird eine Teilnahme überlegt. Auch in mehr als 1.000



Gemeinden aus 25 Ländern wird zur Teilnahme an der europaweiten Initiative aufgerufen. Es gilt, umwelt- und somit klimafreundliche Mobilität zu thematisieren.

Jede Gemeinde, die am autofreien Tag teilnimmt oder diesen unterstützt, setzt ein wichtiges Zeichen für umweltverträgliche Mobilität. Jede Maßnahme oder Aktion trägt zweifelsfrei dazu bei, die hoch gesteckten Klimabündnisziele auch zu erreichen.

Zweck des autofreien Tages ist es, am Aktionstag und im Vorfeld umwelt- und somit klimaverträgliche Mobilität zu thematisieren. Doch nicht nur für diesen einen Tag, sondern auch in weiterer Folge soll umweltverträgliche Mobilität in den Gemeinden verankert werden. Dieser Tag bietet einen Rahmen und das mediale Interesse, um dauerhafte Maßnahmen auszuprobieren oder einzuweihen.

Der Autofreie Tag wird vom Klimabündnis Österreich und vom Lebensministerium unterstützt.

Der diesjährige Europaweite Autofreie Tag findet am Mittwoch, 22. September 2010 statt; es wird vorgeschlagen, in **Kooperation mit dem Verkehrsausschuss**, wie im Jahr 2009, in **Bischofshofen** folgende Aktion durchzuführen:

- Sperre der Raiffeisenstraße - des Franz-Mohshammer-Platz (südlicher Teil) von 12'00 bis 18'00 Uhr
- Kostenlose Fahrradcodieraktion (wurde in den letzten Jahren sehr gut angenommen) mit Codiergerät
- Fahrradsicherheits-Check durch örtliche Sportgeschäfte gegen Ersatz der Materialkosten
- Elektrofahrrad, Elektroroller, Segway, Elektro-Auto der ElektroDriveSalzburg AG
- Luftballon- und Fruchtriegelverteilung Klimabündnis Österreich
- kostenlose Fahrten mit dem Citybus Bischofshofen

Die Bewerbung erfolgt durch Einschaltung in der Zeitschrift „Bischofshofen Journal“ sowie durch Presseaussendung in den Medien und Plakate von Klimabündnis Österreich.

Es ergeht der

Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen,

Am Mittwoch, 22. September 2010 im Rahmen des europaweiten autofreien Tages folgende Aktivitäten anbieten:

- a) eine kostenlose Fahrradcodierung
- b) einen Fahrradsicherheitscheck mit örtlichen Sportgeschäften (gegen Ersatz der Materialkosten)
- c) Elektrofahrrad, Elektroroller, Segway, Elektro-Auto der ElektroDriveSalzburg AG
- d) Luftballons und Fruchtriegel von Klimabündnis Österreich
- e) kostenlose Fahrten mit dem Citybus Bischofshofen

Die Kosten für die Durchführung des autofreien Tages betragen ca. Euro 550,- (220,- Fahrradcodierung Ing. Weiss/Salzburg, 220,- Einschaltung Bischofshofen Journal, 60,- Streuartikel Klimabündnis, Verpflegung)

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der VORSITZENDE den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.05 Uhr und erklärt, dass der TO-Punkt 20) Allfälliges, laut Gesetz erst nach Behandlung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung behandelt werden darf. Er ersucht daher die Zuschauer vorübergehend den Sitzungssaal zu verlassen und fährt mit dem nicht öffentlichen Teil fort.

Nach Behandlung des nicht öffentlichen Teiles eröffnet Bgm. RegR ROHRMOSER um 20.08 den öffentlichen Teil und fährt mit TO-Punkt 20) fort.

20) Allfälliges

- Bgm. RegR ROHRMOSER verliest das vorliegende Schreiben von LR Blachfellner und regt an, dass sich das Land ein Beispiel an der Stadtgemeinde Bischofshofen nehmen sollte, wo Probleme diskutiert werden und immer ein gemeinsamer Konsens gefunden wird. Durch lange Streitereien blieben jene auf der Strecke, die die Förderungen am Notwendigsten brauchen würden und dafür habe er wenig Verständnis. Natürlich seien auch Eigentumswohnungen notwendig, gerade in Bischofshofen sind auch Gelder für den sozialen Wohnbau notwendig.

Vbgm. OBINGER sagt dazu, dass in der momentanen Situation Bischofshofen sehr stark mit geförderten Mietwohnungen versorgt wurde. Dies sei bei aktuell 650 Wohnungssuchenden auch notwendig. Es ergebe sich daneben die Situation des Förderverfahrens für den noch offenen Teil des Bauvorhabens II Neue Heimat, das man keiner Lösung zuführen könne, solange dieser politische Richtungsstreit noch ausständig ist. Es sollte ein klares Signal geben, dass man in Bischofshofen die Beibehaltung der bisherigen Förderrichtlinien soweit forcieren. Es seien gesamt 800 Wohnungen im Jahr, die gefördert errichtet werden, sollte man nun 400 Wohnungen weniger errichten können, könne sich jeder die Reaktion für Bischofshofen ausrechnen. Er hoffe, man könne die noch ausständigen Bauvorhaben in der Form umsetzen sonst bekomme man ein gehöriges Problem. Es gehe nicht um Nichtförderung von Eigentum, sondern um die Beibehaltung der Proportion der Aufteilung. In unseren regionalen Gepflogenheiten habe natürlich auch das Eigentum Bedeutung. Derzeit wäre es das falsche Signal überproportional das Eigentum zu fördern.

- Vbgm. SCHNELL sagt, in Bischofshofen werde man ohne Mietwohnungen gar nicht auskommen und die Wohnungssuchenden werden noch mehr.
- Bgm. RegR ROHRMOSER erteilt Herrn RIEDL Walter, Sparkassenstraße 17 das Wort.

Dieser bedankt sich dafür und berichtet über die Neuerrichtung von Parkplätzen auf ehemaligen Grünflächen von Seiten der BUWOG oberhalb seiner Liegenschaft. Es sei eine Verkehrs- und Lärmbelästigung. Am meisten störe ihn aber, dass weder die Anrainer noch die Hausbewohner Informationen erhalten haben.

Bgm. RegR ROHRMOSER erklärt, dass die Gemeindevertretung dafür das falsche Gremium sei.

Ing. LIENBACHER erläutert, dass die BUWOG-Häuser bisher kaum Parkplätze gehabt hätten und die Bewohner rundherum die Parkflächen verstellt und relativ hohe Gebühren für Parkgenehmigungen in der blauen Zone bezahlt hätten. Aus diesem Grund sei es zu begrüßen, dass hier Parkflächen geschaffen werden. Ob die Hausverwaltung die Mieter von diesen Maßnahmen informiere, sei einzig und allein deren Angelegenheit und nicht Aufgabe der Gemeinde. Das Bauamt sei von den Baumaßnahmen verständigt worden, Anrainer hätten keine Parteienstellung.

Als weiteren Punkt spricht Herr RIEDL den Parkplatz Hartlauer genau im Kreuzungsbereich Alte Bundesstraße - Sparkassenstraße an. Da gebe es sehr brenzlige Situationen. Außerdem ersucht er um Überprüfung der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Sparkassenstraße.

Bgm. RegR ROHRMOSER sagt, ihm sei die Problematik des Parkplatzes im Kreuzungsbereich bewusst, die Angelegenheit werde im nächsten Verkehrsausschuss behandelt.

Aufgrund der Beschwerden von Anrainern habe man Geschwindigkeitsüberprüfungen in der Alten Bundesstraße durchgeführt. Man habe aber gesehen, dass die subjektive Einschätzung der Geschwindigkeit von 80 bis 90 km/h mit tatsächlichen 43 km/h Höchstgeschwindigkeit deutlich unterschritten wurde. Die Personalsituation der Polizei sei ja bekannt, man werde aber das Ersuchen um temporäre Radarmessung vorbringen. Es liege aber auch in der Verantwortung jedes einzelnen Autofahrers Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten, immerhin habe jeder eine Fahrschule absolviert.

- Vbgm. SCHNELL findet es extrem befremdend, dass kein Mieter von den Baumaßnahmen verständigt worden war. Auf seine Fragen ob die BUWOG Einreichpläne beim Amt eingereicht habe und ob es erlaubt sei, Bäume einfach zu fällen, antwortet Ing. LIENBACHER, dass Einreichpläne aufliegen würden und es jederzeit erlaubt sei, auf eigenem Grund Bäume zu fällen. Es sei auch nicht die Aufgabe der Gemeinde die Mieter der BUWOG über die Baumaßnahmen zu informieren.
- Außerdem möchte Vbgm. SCHNELL wissen, was beim Braunerhaus geschehe. Allem Anschein nach werde jetzt doch isoliert.

Ing. LIENBACHER antwortet, falls öffentlicher Grund benötigt werde, müsse ein Beschluss gefasst werden und grundbücherlich eingetragen werden.

- Die nächste Frage von Vbgm. SCHNELL, warum Bagger im Schwimmbad seien, beantwortet Ing. LIENBACHER damit, dass in den letzten 10 bis 15 Jahren im Frühjahr sehr hohe Stundenaufwendungen gewesen seien, um die ausgefrorenen Fliesen an den Beckenrändern wieder zu befestigen. Daher habe man vorerst beim Sportbecken alle Fliesen abgefräst und mit Betonplatten ersetzt, die im Kies verlegt werden und das Problem beseitigen.

Vbgm. SCHNELL möchte nun wissen, ob das Geld im Budget beschlossen worden sei, soweit er wisse, sei es zurückgestellt worden. Ein Beschluss sei also nichts wert.

Ing LIENBACHER antwortet, dass die Kosten über die Erhaltungsmaßnahmen laufen, und etwa 5000,-- bis 6000,-- Euro betragen werden.

- Vbgm. SCHNELL erinnert an den Beschluss, im Freizeitgelände Gitter vor die Toilettenfenster anzubringen. Anscheinend könne man beschließen was man wolle, es passiere nichts. Die Kostenschätzungen für den 2. Beachvolleyballplatz und den Fußballplatz wurden nie erhoben. Er frage sich ob alles überflüssig sei, was hier beschlossen werde, die Protokollierung werde einfach ignoriert.

Ing. LIENBACHER antwortet, die Gitter vor den Toilettenfenstern sei Sache des Wirtschaftshofes. Die Kostenschätzungen würden erst für das Budget benötigt. Das Bauamt sei nicht gerade überbesetzt, daher würden jetzt noch keine Schätzungen vorliegen.

- StR ÖkR SALLER ersucht, die von Kindern oder Jugendlichen abgerissene Verkehrstafel „Rechtsregel gilt“ bei der Einfahrt zum ehemaligen Recyclinghof wieder anzubringen.
- Weiters ersucht sie bei größeren Baumaßnahmen, die Bürger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorab zu informieren, nicht erst, wenn es keine Einspruchsmöglichkeiten mehr gebe, und es heiße jetzt sei es zu spät.

Dazu erklärt Ing. LIENBACHER, dass größere Bauwerke von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Es werde alles im gesetzlichen Rahmen abgehandelt. Die Kundmachung werde ausgehängt, jeder könne Einsicht nehmen. Es sei nicht zielführend etwas Neues dazu zu erfinden.

StR ÖkR SALLER antwortet, sie sehe ihre Aufgabe als Gemeindevertreterin schon dahingehend, den Bürgern jene Möglichkeiten zu bieten, die ihnen gesetzlich zustünden. Man könne in einer Stadtzeitung oder so ankündigen, dass ein Bauwerk in Angriff genommen werde.

Ing. LIENBACHER sagt, es habe eine Ausschreibung und einen Architektenwettbewerb der GSWB gegeben. Das Siegerprojekt sei im Kultursaal, für jeden Bürger zugänglich, präsentiert und ausgestellt worden. Auf Grundlage dieses Projektes sei der Bebauungsplan erstellt und einstimmig beschlossen worden, dann habe der Bauträger das Recht, das Projekt zu errichten. Der Anrainer habe seine subjektiv öffentlichen Rechte. Natürlich sei es für den Anrainer manchmal nicht angenehm, dass die Wiese vor seinem Haus plötzlich bebaut wird, wie bei der Bebauung der Forstgründe. Aber auch der Nachbar hat das Recht, seinen Grund, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, zu bebauen. Die Anrainer hatten alle Informationen, sonst hätten sie wohl kaum Einsprüche gemacht. Sie hatten Gelegenheit den Bauakt zu studieren, bekamen im Bauamt

sämtliche detaillierte Informationen und konnten die Einsprüche mit Hilfe ihrer Rechtsvertreter formulieren.

StR SALLER bezweifelt dies. Nach ihrer Meinung muss es einen Informationsmangel gegeben haben. Wenn man als Betroffener die Auskunft bekommt, dass die Fristen abgelaufen seien und es zu spät sei, dann habe man irgendwo versäumt, den Bürger zu informieren.

Bgm. RegR ROHRMOSER betont, dass das nicht stimme. Gerade in diesem Bereich sei das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt worden, also könne niemand sagen, er habe nichts gewusst. Man dürfe aber niemandem falsche Hoffnungen machen, nur um menschlich zu agieren. Wenn es sich um keine subjektiv öffentlichen Nachbarrechte handelt denen man nachgibt, macht der Bauwerber seine berechtigten Einsprüche.

Vbgm. OBINGER sagt, die Betroffenheit sei immer eine subjektive. Trotzdem könnte man mit Kleinigkeiten, auch wenn man nicht müsste, die Situation verbessern. Die Anrainer hätten sich bei ihm darüber beschwert, dass sie keine Mitteilung davon hatten, dass die Berufung Gegenstand der heutigen Sitzung sei. Es sei einfach so, dass nicht jeder Bürger mit dem Procedere der Sitzungen vertraut sei. Er denkt in der Perspektive der Betroffenen, könne man ihnen wirklich einen Schritt entgegengehen. Man könne es sich durchaus leisten die Betroffenen von der Sitzung zu verständigen, in der Ihre Berufung abgehandelt wird. Rechtsnormen müssten selbstverständlich beachtet werden, trotzdem hätten Betroffene das Gefühl im derzeitig gepflogenen Verfahren, gegenüber einer Bauverhandlung, geringere Einspruchsmöglichkeiten zu haben.

Vbgm. SCHNELL pflichtet sowohl StR SALLER und auch Vbgm. OBINGER bei, dass sie alle von den Bürgern gewählt seien und die Verpflichtung hätten, ihnen auch zu helfen. Viele Leute wüssten ja nicht, dass das Gesetz keine mündliche Bauverhandlung mehr vorsehe und fühlten sich dadurch übergangen.

Bgm. RegR ROHRMOSER sagt, die Anrainer seien alle im Amt gewesen und würden teilweise von Rechtsanwälten vertreten. Er habe trotz der guten Gespräche, die man gehabt habe, einfach den Eindruck, ebenso wie Ing. LIENBACHER, dass die Anrainer das Bauvorhaben einfach nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Da es einige Berufungen gebe, die die Gemeindevertretung zu entscheiden habe, macht er den Vorschlag, dass es jedem einzelnen Mandatar freistünde, dass er die Betroffenen darauf hinweise, dass ihre Berufung in der nächsten Gemeindevertretungssitzung behandelt werde.

Ing. LIENBACHER weist darauf hin, dass im Verhältnis zu den erlassenen Baubescheiden die Berufungen verschwindend gering seien.

- GV WAGNER hatte den Eindruck, dass sich Herr Riedl von der Gemeindevertretung im Stich gelassen fühlte. Sie ersucht einen Brief an die BUWOG zu senden und sie darauf hinzuweisen, dass es sehr befremdlich sei, nicht einmal die Mieter von den Bauvorhaben zu verständigen.

Bgm. RegR ROHRMOSER sagt dazu, dass der Bruder von Herrn Riedl ihm ein Schreiben der BUWOG vorgelegt habe, mit dem Angebot, Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Nachbarschaft durchzuführen. Dass die BUWOG nicht einmal ihre eigenen Mieter verständigt sei befremdlich, aber eine Sache zwischen Mietern und BUWOG.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich der VORSITZENDE für die Aufmerksamkeit und schließt um 20.55 Uhr die Sitzung.

g.g.g.

14.09.2010

Der Bürgermeister:

ROHRMOSER Jakob

Schriftführerin:

VB Christine Halbwirth